

Kundeninformation
12.2021

Provinzial InternetSchutz

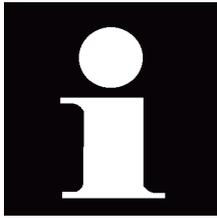


Immer da. Immer nah.

PROVINZIAL 

Kundeninformation zur Versicherung InternetSchutz

	Seite
■ Vertragsinformationen	
■ Widerrufsbelehrung und Vertragsinformationen zur Versicherung InternetSchutz	3
■ Belehrung nach § 37 Absatz 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages	5
■ Belehrung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 VVG über den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes	5
■ Wichtige Verhaltensregeln bei Eintritt eines Versicherungsfalles	6
■ Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht.....	7
■ Hinweise zum Datenschutz	9
■ InternetSchutz	
■ Übersicht über den Versicherungsumfang	14
■ Allgemeinen InternetSchutz-Bedingungen der Provinzial – Fassung Dezember 2021 (AVB InternetSchutz 21/PR 12.2021)	15



Vertragsinformationen zur Versicherung InternetSchutz

Informationen zum Versicherer

Identität des Versicherers

Provinzial Versicherung AG – Die Versicherung der Sparkassen –, Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf; E-Mail: service@provinzial.com, Tel.: 0211/978-0, Fax: 02 11/978-1700, www.provinzial.com. Amtsgericht Düsseldorf HRB 41241. Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung sowie die Versicherung von Beistandsleistungen, von Krankheit (Tagegeld) sowie von Kredit (Abzahlungsgeschäfte) und Kaution (Sicherung der Zahlungsverpflichtungen von Darlehnsnehmern gegen Arbeitseinkommensverlust), der Betrieb der Mit- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungsverträgen auch in Zweigen, die wir nicht selbst betreiben, sowie die Vermittlung von Sparverträgen, Bausparverträgen und sonstigen Geschäften, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Für die Versicherung InternetSchutz sind gesetzlich keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen erforderlich.

Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag, an den Sie als Antragsteller zwei Wochen lang gebunden sind, durch Zugang des Versicherungsscheins angenommen haben. Für den Beginn und den Zeitpunkt, ab welchem Versicherungsschutz besteht verweisen wir auf die entsprechende Regelung „Beginn des Versicherungsschutzes“ in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbedingungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft
Provinzialplatz 1
40591 Düsseldorf

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Dieser Betrag ermittelt sich wie folgt: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit - je nach vereinbarter Zahlungsperiode - 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags. Wir haben zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem

Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Zugrundeliegendes Recht und zuständiges Gericht

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände. Für die Einzelheiten achten Sie bitte auf die entsprechende Regelung „Gerichtsstand“ in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Sprache

Sämtliche Vertragsunterlagen und Bedingungen werden in deutscher Sprache an Sie übergeben. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Informationen zum Rechtsweg

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Falls Sie einmal mit unseren Leistungen unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Ansprechpartner vor Ort, in der Regel Ihre betreuende Provinzial-Geschäftsstelle oder Sparkasse.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch in unserer Hauptverwaltung in Düsseldorf unter den o.g. Kontaktdaten zur Verfügung.

Wir gehören dem Versicherungsombudsmann e.V. an. Im Falle von Beschwerden können Sie sich als Verbraucher bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 Euro an den Ombudsmann wenden. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Ablauf des Verfahrens können Sie der Verfahrensordnung (VomVO) – einzusehen auf www.versicherungsombudsmann.de – entnehmen.

Die Adresse lautet:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Inanspruchnahme dieses für Sie kostenlosen Verfahrens lässt Ihnen die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, selbstverständlich weiterhin offen.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Es besteht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon 0228/4108-0, Telefax 0228 4108-1550, poststelle@bafin.de, www.bafin.de.

Belehrung nach § 37 Absatz 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, müssen Sie den vereinbarten Beitrag zahlen.

Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Hinweis zum Versicherungsbeginn, zur Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes zur Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein sowie den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen.

Hinweis zur Fälligkeit der Zahlung bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates

Sollten Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der fälligen Beiträge erteilt haben, müssen Sie anstelle der Beitragszahlung sicherstellen, dass wir den Beitrag rechtzeitig vom Konto abbuchen können. Sorgen Sie daher bitte für die erforderliche Deckung.

Belehrung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 VVG über den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Für den Fall, dass Ihnen ein vorläufiger Versicherungsschutz erteilt wurde, tritt dieser rückwirkend außer Kraft, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie mit der Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages in Verzug geraten sind.

Dies ist der Fall, wenn Sie den genannten Beitrag nicht bis zu dem für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen genannten Fälligkeitszeitpunkt, d.h. innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben.

Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Was sollte ich zur Laufzeit des Vertrages und zu den Kündigungsbedingungen wissen?

Sie sind das Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für Sie und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall abgesprochen, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Sie und wir können dann immer zum Schluss des laufenden (Versicherungs-)Jahres kündigen.

Die einzuhaltende Kündigungsfrist ist für beide Parteien in allen Fällen gleich. Sie darf nicht weniger als einen und nicht mehr als drei Monate betragen. Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen

Wann beginnen die Versicherung und der Versicherungsschutz?

Der Gesetzgeber spricht im Vertragsrecht vom Angebot und von der Annahme, von den beiden Willenserklärungen, die übereinstimmen müssen. Das heißt, Sie stellen einen Antrag auf Versicherungsschutz. Den prüfen wir und bestätigen Ihnen die Annahme mit einem Versicherungsschein, wenn „alles in Ordnung“ ist.

Der Versicherungsschutz ist hiervon unabhängig und beginnt zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist aber, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt haben. Es sei denn, Sie haben uns ermächtigt, abzubuchen.

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen entnehmen.

Wichtige Verhaltensregeln bei Eintritt eines Versicherungsfalls

(Die Regelungen, die sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergeben, bleiben unberührt.)

- 1) Zeigen Sie Ihrer betreuenden Geschäftsstelle oder Ihrer betreuenden Sparkasse oder uns in Textform unter Angabe der Versicherungsscheinnummer sofort an, wenn ein Schaden eintritt; hier genügt auch eine mündliche oder fernmündliche Anzeige oder eine Schadenmeldung über das Kundenportal MeineProvinzial. Ihre Geschäftsstelle oder Sparkasse ist Ihnen behilflich, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Nur wenn diese nicht erreichbar sind, bitten wir um Schadenmeldung in Textform an die Provinzial.
- 2) Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens.

Beachten Sie insbesondere alle gesetzlichen, behördlichen und die in den allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Sicherheitsvorschriften.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer **Verletzung** der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Angabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Provinzial Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft
Hausanschrift: Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf
Tel. +49 211 978-0
service@provinzial.com

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail unter: datenschutz@provinzial.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus haben sich unsere Unternehmen auf den Verhaltenskodex der deutschen Versicherungswirtschaft (Code of Conduct) verpflichtet, der die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisiert.

Diese können Sie im Internet über folgende Links abrufen: www.provinzial-online.de/datenschutz

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den **Abschluss** des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur **Durchführung** des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Auswertungen und Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei einem Unternehmen des Provinzial Konzerns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a i.V.m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zum Aufbau und zur Optimierung maschineller Lernverfahren, mit denen - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme öffentlich zugänglicher Daten - der Kundenservice, insbesondere bei Vertragsabschluss, während der Vertragslaufzeit und im Leistungsfall, verbessert werden soll,
- zur schriftlichen Werbung - insbesondere durch unsere Vertriebspartner - für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Kooperationspartner,
- für Markt- und Meinungsumfragen sowie
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Ihre Daten verwenden wir gemäß Artikel 6 Absatz 1f DSGVO außerdem, um persönliche Aspekte, insbesondere durch Verwendung mathematischer oder statistischer Verfahren, zu analysieren und darauf basierende Bewertungen und Prognosen vorzunehmen, um die individuelle Ansprache und Beratung zu optimieren. Für diese Bewertungen und Prognosen verwenden wir auch Ihre Adressdaten.

Des Weiteren verarbeiten wir auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1a DSGVO Ihre personenbezogenen Daten zum Einsatz von Werbe-Profiling. Für die Durchführung von Werbe-Profiling holen wir demnach, soweit dies rechtlich erforderlich ist, von Ihnen eine Einwilligung ein.

Im Rahmen des Werbe-Profiling segmentieren wir auf Grundlage repräsentativ geführter Interviews typische Kundengruppen, die sich in Bezug auf ihre Erwartungshaltung z.B. zu Preis, Service, Betreuung und Umgang mit digitalen Medien grundlegend unterscheiden. Diese Kundengruppen (Segmente) weisen in Bezug auf ihre konkreten Lebensumstände wie z.B. Alter und Wohnort spezifische Gemeinsamkeiten (Profile) auf. Unsere Kenntnisse zu diesen Profilen wenden wir auch auf unsere Bestandskunden an, um diesen bedarfsgerechte und an ihre persönlichen Ansprüche angepasste Produktinformationen zukommen lassen zu können.

Soweit Sie uns hierzu jeweils eine Einwilligung erteilt haben, verarbeiten wir – insbesondere durch unsere Vertriebspartner - Ihre personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO ebenfalls zu Werbezwecken und zur Ansprache per Telefon, E-Mail, SMS, soziale Medien, Messenger für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Kooperationspartner.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht.

Auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesen Fällen die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermitteln unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen werden zentral an spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übertragen. Darüber hinaus nehmen Bereiche unserer Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) übergreifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an dieser zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der Unternehmen, die an einer Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe teilnehmen, sowie die externen von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jederzeit schriftlich bei uns anfordern und können die jeweils aktuelle Version unserer Internetseite unter folgendem Link entnehmen: www.provinzial-online.de/datenschutz

Gerne stellen wir Ihnen die Dienstleisterliste auch schriftlich per Post unter den oben genannten Adressen oder per E-Mail unter service@provinzial.com zur Verfügung.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Kraftfahrt-Bundesamt, Zulassungsbehörde).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen

eines unserer Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Ihre Rechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht, Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen.

Ebenso können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft der Verarbeitung für Zwecke zur Optimierung der individuellen Ansprache und Beratung widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung jederzeit formlos widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Ihr Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Für Nordrhein-Westfalen:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Homepage: <https://www.ldi.nrw.de>

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir in Einzelfällen vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Hierbei werden Prüfberichte unserer Dienstleister herangezogen. Abweichungen werden automatisch bei Zahlungen berücksichtigt.

Zur Nachvollziehbarkeit erhalten Sie immer zusätzlich eine detaillierte Aufstellung.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Für die Durchführung von Bonitätsprüfungen holen wir, falls es rechtlich erforderlich ist, vorher Ihre Einwilligung zur Bonitätsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO ein.

Datenerhebung bei sonstigen Dritten

Außerdem erheben wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen personenbezogene Daten bei Dritten (auch öffentliche Stellen) zum Zwecke der Risikoprüfung, des Forderungsmanagements, der Einhaltung von Finanzsanktions- bzw. Embargobestimmungen und der Adressprüfung (siehe Dienstleisterliste).

Warenkreditversicherung und Bürgschaftsversicherung

In der Warenkreditversicherung und in der Bürgschaftsversicherung nutzen wir sowohl in der Angebotsphase als auch beim Antrag (u. a. zur Beitragskalkulation) und für das laufende Monitoring Bonitätsinformationen und den Score-Wert, welche wir von der Creditreform Münster Riegel & Riegel KG, Scharnhorststraße 46, 48151 Münster und von der Creditreform Rating AG, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss erhalten.

Rechtsgrundlage hierfür ist das Vorliegen eines kreditorischen Risikos oder eine gültige Einwilligungserklärung gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO. In den uns übermittelten Score-Wert fließen die dort über Sie gespeicherten Daten, einschließlich der Adressdaten, ein und werden bewertet. Darüber hinaus verarbeiten wir Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen

(Handelsregister, Schuldnerregister, Unternehmensregister, Insolvenzbenachrichtigungen). Hinzu kommen Informationen wie z. B. bilanzielle Informationen, die uns die betroffenen Personen selbst zur Verfügung stellen. Beim Scoring ist keine Information alleinige Grundlage. Unsere Bewertung ergibt sich immer aus der Kombination aller zugrunde gelegten Faktoren. Der Score-Wert gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen können. Sie erfahren bei dem für den Sitz Ihres Unternehmens zuständigen örtlichen Verein Creditreform, ob ein Eintrag über Sie vorliegt. Sowohl in der Warenkreditversicherung als auch in der Bürgschaftsversicherung werden Entscheidungen nur zum Teil automatisiert getroffen und basieren unter anderem auf Basis der Ihnen zur Verfügung gestellten Bonitätsinformationen. Nur bei positiven Entscheidungen kann eine automatisierte Entscheidung vorkommen.

Bei allen anderen Fällen erfolgt keine automatisierte Entscheidung, sondern diese werden durch unsere Mitarbeiter entschieden.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und / oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur auf Grund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie gegebenenfalls von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die auf Grund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt. Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der informa HIS GmbH - abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte - die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Sie gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme / Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind gegebenenfalls z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1a DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen zehn Jahre.

- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde - Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden - zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie gegebenenfalls Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Gegebenenfalls FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchsauszugs oder Kaufvertrags). Wenn Sie - auf freiwilliger Basis - eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH

Hausanschrift: Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden

Tel. +49 611 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der oben angegebenen Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de

Datenerhebung zur Bonitätsprüfung bei der infoscore Consumer Data GmbH

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1b und Artikel 6 Absatz 1f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zur ICD i.S.d. Artikel 14 DSGVO, d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>.

Datenerhebung zur Bonitätsprüfung bei der Creditreform Boniversum GmbH

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1b und Artikel 6 Absatz 1f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zu Boniversum i. S. d. Artikel 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc bei Boniversum finden Sie unter folgendem Link: <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo>.

InternetSchutz

- Übersicht über den Versicherungsumfang -

Maßgeblich für den Versicherungsumfang sind einzig und allein die
Allgemeinen InternetSchutz-Bedingungen der Provinzial – Fassung Dezember 2021
(AVB InternetSchutz 21/PR 12.2021)

Versicherte Personen	
➤ Versicherungsnehmer	●
➤ Folgende Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben:	●
- Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Lebensgefährte,	●
- Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel)	●
- Eltern, Schwiegereltern	●
- Großeltern	●
- Geschwister	●
Versicherungsschutz	
➤ Geltungsbereich für Interneteinkäufe und Internetverkäufe	Europäische Union, Island, Liechtenstein, Norwegen Schweiz
Eigenschaden	
➤ Ersatz für Verluste bei Interneteinkäufen zwischen 50 und 3.000 EUR inklusive Versandkosten	3.000 EUR (2 Schäden im Vertragsjahr)
➤ Ersatz für Verluste bei Internetverkäufen	3.000 EUR (2 Schäden im Vertragsjahr)
➤ Vermögensschäden nach Identitätsmissbrauch im Internet:	15.000 EUR (2 Schäden im Vertragsjahr)
Missbrauch von privat genutzten	
- Giro-, EC-, Kredit- und sonstigen Debitkarten	●
- Online-Kundenkonten	●
- Online-Bankingsystemen	●
- Bezahlssystemen (z.B. Paypal, paydirekt)	●
Versicherte Gefahren:	
- Pharming	●
- Phishing	●
- Skimming	●
➤ Erstattung von Selbstbeteiligung von Zahlungsinstituten nach Missbrauch und Diebstahl von Zahlungskarten	●
➤ Wiederbeschaffungskosten Ersatz von Zahlungs- und Identitätskarten nach Identitätsmissbrauch und Diebstahl	250 EUR (2 Schäden im Vertragsjahr)
Assistanceleistungen	
➤ Sperrung von Konten und Karten nach Identitätsmissbrauch, Verlust und Diebstahl	●
➤ Datenrettungskosten nach Online-Attacke	2.000 EUR (2 Schäden im Vertragsjahr)
➤ Psychologische Erstberatung nach Cyber-Mobbing	300 EUR
➤ Löschung persönlicher und missbräuchlich verwendeter Daten	●
➤ Juristische, telefonische Erstberatung nach Datenmissbrauch	190 EUR (2 Erstberatungen im Vertragsjahr)
SchadenverhütungPlus	
➤ Virenschutzsoftware	●
➤ Dark Web Monitoring	●
➤ Speicherplatz	●

Allgemeine InternetSchutz-Bedingungen der Provinzial – Fassung Dezember 2021 - (AVB InternetSchutz 21/PR 21.2021)

Teil A – InternetSchutz

A1	Kompakt-Baustein	16
A1-1	Gegenstand der Versicherung.....	16
A1-2	Versicherungsfall; Versicherter Zeitraum	16
A1-3	Versicherte Personen.....	17
A1-4	Ausschlüsse.....	17
A1-5	Ersatz für Verluste bei Interneteinkäufen.....	18
A1-6	Ersatz für Verluste bei Internetverkäufen.....	18
A1-7	Identitätsmissbrauch.....	19
A1-8	Selbstbeteiligung bei Missbrauch von Zahlungskarten	19
A1-9	Wiederbeschaffungskosten von Zahlungskarten und Identitätsdokumenten.....	20
A1-10	Sperrung von Konten und Karten	20
A1-11	Datenrettung.....	20
A1-12	Psychologische Erstberatung nach Cyber-Mobbing	21
A1-13	Löschen persönlicher und missbräuchlich verwendeter Daten.....	21
A1-14	Juristische Erstberatung nach Datenmissbrauch.....	21
A2	SchadenverhütungPlus	21

Teil B - Allgemeiner Teil

B1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	22
B1-1	Beginn des Versicherungsschutzes.....	22
B1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Versicherungssteuer	22
B1-3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	22
B1-4	Folgebeitrag	22
B1-5	Lastenschriftverfahren.....	23
B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	23
B2	Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung	24
B2-1	Dauer und Ende des Vertrags	24
B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall	24
B3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	25
B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss.....	25
B3-2	Gefahrerhöhung.....	26
B3-3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	27
B3-4	Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen.....	28
B4	Weitere Regelungen	28
B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherungen.....	28
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung.....	29
B4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters; Makler	29
B4-4	Verjährung	29
B4-5	Örtlich zuständiges Gericht.....	30
B4-6	Anzuwendendes Recht.....	30
B4-7	Embargobestimmungen.....	30
B4-8	<i>Nicht belegt</i>	30
B4-9	Versicherung für fremde Rechnung.....	31
B4-10	Aufwendungsersatz.....	31
B4-11	Übergang von Ersatzansprüchen	31
B4-12	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen.....	32
B4-13	Repräsentanten; Mehrere Versicherungsnehmer.....	32
B4-14	Beteiligte Versicherer	32
B5	Bedingungsanpassung	32
B6	Beitragsanpassung	33
B7	Schlussbestimmung	33

Teil A - InternetSchutz

A1 Kompakt-Baustein

A1-1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind Vermögensschäden oder Kosten, die Ihnen entstehen im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen, die verursacht werden durch

- Interneteinkäufe (siehe A1-5)
- Internetverkäufe (siehe A1-6)

außerdem durch Informationssicherheitsverletzungen:

- Identitätsmissbrauch, auch nach Pharming, Phishing und Skimming (siehe A1-7)
- Selbstbeteiligung bei Missbrauch von Zahlungskarten, auch nach Verlust oder Diebstahl (siehe A1-8)
- Wiederbeschaffungskosten von Zahlungskarten und Identitätsdokumenten, auch nach Diebstahl (siehe A1-9)
- Kosten für die Sperrung von Konten und Karten, auch nach Verlust oder Diebstahl (siehe A1-10)
- Kosten für Datenrettung (siehe A1-11)
- Kosten für psychologische Erstberatung nach Cyber-Mobbing (siehe A1-12)
- Kosten für das Löschen persönlicher und missbräuchlich verwendeter Daten (siehe A1-13)
- Kosten für juristische Erstberatung nach Datenmissbrauch (siehe A1-14)

Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit Ihrer elektronischen Daten, die Sie und die mitversicherten Personen als Privatpersonen nutzen.

Nach diesem Vertrag stehen Ihnen neben dem Ersatz eines Vermögensschadens auch besondere Service- und Dienstleistungen, namentlich Datenrettung (siehe A1-11), psychologische Erstberatung nach Cyber-Mobbing (siehe A1-12), Löschen persönlicher und missbräuchlich verwendeter Daten (siehe A1-13) und juristische Erstberatung nach Datenmissbrauch (siehe A1-14), zu. Wir vermitteln diese Leistungen lediglich und erstatten die versicherten Kosten bis zur vereinbarten Höhe direkt an den Dienstleister.

Sollten die anfallenden Kosten oberhalb der jeweils geltenden Entschädigungsgrenze liegen, werden wir Sie vorab informieren und Ihre Zustimmung zur Beauftragung des Dienstleisters einholen. Die über die versicherten Kosten hinausgehenden Kosten sind in diesem Fall von Ihnen selbst zu tragen.

A1-2 Versicherungsfall; Versicherter Zeitraum

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung eines Anspruchs nach den Ziffern A1-5 bis A1-14 gegeben sind. Versicherungsschutz besteht für während der Vertragslaufzeit eingetretene Versicherungsfälle.

A1-3 Versicherte Personen

A1-3.1 Sie sind als Versicherungsnehmer versichert.

A1-3.2 Mitversichert sind folgende Familienangehörige; die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben (häusliche Gemeinschaft bedeutet, dass die Person unter Ihrer Anschrift amtlich gemeldet ist):

A1-3.2.1 Ihr Ehegatte;

A1-3.2.2 Ihr eingetragener Lebenspartner.

Lebenspartner ist derjenige, der mit Ihnen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt;

A1-3.2.3 Ihr Lebensgefährte;

A1-3.2.4 Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel) auch unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel) Ihres Ehe- oder Lebenspartners oder Lebensgefährten;

A1-3.2.5 Ihre Eltern, die Eltern Ihres Ehegatten, die Eltern des eingetragenen Lebenspartners oder Lebensgefährten;

A1-3.2.6 Ihre Großeltern, die Großeltern Ihres Ehegatten, die Großeltern des eingetragenen Lebenspartners oder Lebensgefährten;

- A1-3.2.7 Ihre Geschwister, die Geschwister Ihres Ehegatten, die Geschwister des eingetragenen Lebenspartners oder Lebensgefährten.
- A1-3.3 Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Personen endet nach Wegfall der Voraussetzungen zum Ende des Vertragsjahrs.
- A1-4 Ausschlüsse**
Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstanden sind durch
- A1-4.1 Berufliche oder gewerbliche Tätigkeit;
Der Versicherungsschutz umfasst keine Ansprüche im ursächlichen Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten beruflichen, gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- A1-4.2 Vereins-/Verbandsmitgliedschaft;
Der Versicherungsschutz umfasst keine Ansprüche im ursächlichen Zusammenhang mit einer verantwortlichen Tätigkeit (z.B. als Organ) in einem Verein, einem Verband, einer Partei oder einer Gewerkschaft.
- A1-4.3 Erdbeben;
- A1-4.4 Kernenergie, nuklearer Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- A1-4.5 Krieg/kriegsähnliche Ereignisse oder Cyberkrieg;
Krieg bedeutet: Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution oder Aufstand.
Cyberkrieg bedeutet: Die kriegerische Auseinandersetzung im und um den virtuellen Raum mit Mitteln vorwiegend aus dem Bereich der IT.
- A1-4.6 Politische Gefahren (feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder illegalem Streik);
- A1-4.7 Terrorakte / Cyberterrorismus;
Terrorakte sind jegliche Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- A1-4.8 Handlungen von staatlichen Stellen oder Verfügungen von hoher Hand, insbesondere von Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten oder in deren Auftrag handelnden Dritten;
- A1-4.9 Ausfall öffentlicher Infrastruktur;
Ein Ausfall der öffentlichen Infrastruktur liegt vor, wenn folgende Einrichtungen vom Ausfall betroffen sind:
- A1-4.9.1 Gebietskörperschaften oder wesentliche Teile hiervon, wie Stadtteile, Gemeinden, Städte oder Kreise oder
- A1-4.9.2 Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung, insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze dienen, oder
- A1-4.9.3 Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Abfallbeseitigung, Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Versorgung mit Gas und Strom sowie Betrieb des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs)
- A1-4.10 Gebrauch, Halten oder Besitz von Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen, Raumfahrzeugen;
- A1-4.11 Lieferungen und Leistungen aus der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs;
- A1-4.12 Erpressung oder Forderung nach Lösegeld;
- A1-4.13 Sonnensturm und den dadurch freigesetzten elektromagnetischen Impulsen (EMP);
- A1-4.14 Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung (Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen) aller versicherten Personen.
- A1-4.15 Ferner sind Leistungen ausgeschlossen:
- A1-4.15.1 Für Schadenereignisse, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind;

- A1-4.15.2 Soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann oder ein anderer Dienstleister zum Ersatz verpflichtet ist.
- A1-5 Ersatz für Verluste bei Interneteinkäufen**
- A1-5.1 Versichert sind von Ihnen über das Internet gekaufte Waren (körperlicher Gegenstand). Versicherungsschutz besteht für die Nicht- oder Falschliefierung der versicherten Ware sowie für den Fall, dass die Ware beschädigt oder zerstört ankommt. Versichert sind nur Waren mit einem Kaufpreis (inkl. Versandkosten) zwischen 50 und 3.000 EUR, die dem persönlichen Ge- und Verbrauch dienen und für die Sie den Zahlungsvorgang in einem Betrag vollständig angewiesen haben (kein Ratenkauf).
- A1-5.2 Die Höchstentschädigung beträgt 3.000 EUR je Versicherungsfall. Pro Vertragsjahr können höchstens zwei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.
- A1-5.3 Wir erstatten den Kaufpreis der versicherten Ware nur, wenn bei Beschädigung oder Zerstörung, Nicht- oder Falschliefierung eine Rückabwicklung des Kaufvertrages sowie Rückerstattung des Kaufpreises durch die versicherten Personen nicht erreicht werden kann. Im Fall beschädigter Ware oder bei Falschliefierung ist uns die Ware zu überlassen.
Eine Nichtlieferung liegt vor, wenn Sie die Ware nicht innerhalb von sechs Wochen ab Rechnungsdatum nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises erhalten haben.
Eine Falschliefierung liegt vor, wenn eine andere, als die im Kaufvertrag vereinbarte Ware geliefert wurde.
- A1-5.4 Voraussetzung für die Leistung ist, dass Sie nachweislich die gesetzlich oder vertraglich zustehenden Rechte (insbesondere Widerruf und Gewährleistungsrechte) in Anspruch genommen haben, um
- bei Beschädigung oder Zerstörung die Ware durch Nachbesserung oder Nachlieferung des Verkäufers gegen eine einwandfreie Ware einzutauschen oder;
 - bei Nicht- oder Falschliefierung eine neue Lieferung des Gegenstands durch den Verkäufer zu erwirken;
 - bei Unterbleiben oder Fehlschlagen einer Nachbesserung oder Nachlieferung den Kaufpreis nach Rücktritt vom Vertrag vom Verkäufer erstattet zu bekommen;
 - bei Nichtleistung anderer eingebundener Dienstleister (z. B. Online-Bezahlsysteme oder Online-Treuhänder) eine Entschädigung geltend zu machen.
- Wird der Kaufvertrag zu einem späteren Zeitpunkt doch noch ordnungsgemäß erfüllt, so ist der von uns bezahlte Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung zurückzuerstatten.
- A1-5.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Online-Kaufverträge über nachfolgende Waren:
- Bargeld (auch Gold- und Silbermünzen), Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere;
 - Waren im Zusammenhang mit Abrechnungen von Telefon- oder Internet Providern;
 - Gutscheine und Eintrittskarten;
 - Strom, Gas, Pflanzen und Tiere;
 - Waffen
 - illegal erworbene oder verbotene Waren.
- Ferner besteht kein Versicherungsschutz
- bei Schäden im Zusammenhang mit Online-Verträgen über Dienstleistungen, Downloads, (Software-)Lizenzen oder Urheberrechten;
 - für entgangenen Gewinn oder Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung;
 - wenn der Verkäufer seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz hat;
 - sofern lediglich die Kaufanbahnung über Online-Portale erfolgt ist, der Vertragsabschluss aber nicht auf dem Online-Portal stattgefunden hat.
- A1-6 Ersatz für Verluste bei Internetverkäufen**
- A1-6.1 Versicherungsschutz besteht, wenn
- Sie als Verkäufer beim Onlineverkauf von einem Dritten über seine Identität getäuscht wurden, indem dieser die Zugangsdaten zu einem Online-Portal einer anderen Person (vermeintlicher Käufer) rechtswidrig genutzt hat und
 - Sie aufgrund rechtlicher Verpflichtungen dem vermeintlichen Käufer mangels (dessen) Verschuldens einen bereits von diesem erhaltenen Kaufpreis erstatten müssen, ohne dass Sie die Sache zurückerhalten.
- A1-6.2 Voraussetzungen für die Leistung sind, dass Sie nachweislich die gesetzlich zustehenden Rechte in Anspruch genommen haben, um die gelieferte Ware vom betrügerischen Dritten zurückzubekommen und dieser der Aufforderung nicht nachgekommen ist. Sie haben uns die Kontaktdaten - sowohl des vermeintlichen Käufers, als auch des Dritten - mitzuteilen, soweit diese bekannt sind. Sämtlicher Schriftverkehr mit dem vermeintlichen Käufer und/oder dem Dritten ist uns zu überlassen.

- A1-6.3 Die Höchstentschädigung beträgt 3.000 EUR je Versicherungsfall. Pro Vertragsjahr können höchstens zwei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.
- A1-6.4 Erhalten Sie nachträglich eine Zahlung oder Rückgabe der Sache durch den Dritten, ist der von uns bezahlte Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung zurückzuerstatten.
- A1-6.5 Kein Versicherungsschutz besteht,
- wenn die Versendung der Ware bereits vor dem Erhalt der Gegenleistung (z. B. Gutschrift des Kaufpreises) erfolgte;
 - für die in Ziffer A1-5.5. genannten Fälle;
 - wenn der Käufer seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz hat.
- A1-7 Identitätsmissbrauch**
- A1-7.1 Versichert sind Vermögensschäden, die Ihnen durch einen Identitätsmissbrauch entstehen. Ein Identitätsmissbrauch liegt vor, wenn der handelnde Dritte zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten weder selbst berechtigt noch von Ihnen bevollmächtigt wurde und er diese Daten rechtswidrig zur Erlangung eines Vermögensvorteils nutzt.
- A1-7.2.1 Versichert ist der Missbrauch
- von privat genutzten Zahlungskarten (z. B. Giro-, EC-Karte, Kreditkarte oder sonstige Debitkarten) beim Bezahlen im Internet;
 - eines privat genutzten Online-Kundenkonten, sofern Sie dadurch aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung zur Lieferung einer Ware oder Rückerstattung des Kaufpreises verpflichtet sind;
 - beim privaten Online-Banking oder der Nutzung sonstiger elektronischer Bezahlssysteme mit Bank-Funktion (z. B. PayPal, paydirekt).
- A1-7.2.2 Es besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Pharming, Phishing und Skimming. Pharming ist eine Betrugsmethode, die auf einer Manipulation der Internet-Anfragen von Webbrowsern basiert, um sie auf gefälschte Webseiten umzuleiten. Phishing ist ein Verfahren, bei dem ein Dritter (Täter) in einer E-Mail die Identität des mit Ihnen vertraglich verbundenen Kreditinstituts vortäuscht. Durch Ihre Antwort auf diese E-Mail oder Aufruf einer darin verknüpften Webseite werden Sie in Verbindung mit dem bestehenden Vertrauensverhältnis zum Kreditinstitut zur manuellen Eingabe vertraulicher Zugangs- und Identifikationsdaten des Online-Bankings verleitet. Skimming ist eine Methode, bei der illegal die Daten Ihrer Kreditkarte oder Bankkarte zum Kreditkartenbetrug ausgespäht werden. Beim Skimming werden illegal Daten von Zahlungskarten erlangt, indem Daten von der Karte ausgelesen und auf gefälschte Karten kopiert werden. Mit der gefälschten Zahlungskarte erfolgt dann eine Abhebung bzw. Bezahlung zu Ihren Lasten.
- A1-7.3 Die Höchstentschädigung beträgt 15.000 EUR je Versicherungsfall. Pro Vertragsjahr können höchstens 2 Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.
- A1-7.4 Voraussetzung für die Leistung ist, dass Sie die vereinbarten Pflichten als Kunde gegenüber dem Kreditkarten- oder Zahlungskartenherausgeber oder sonstigem Geldinstitut schuldhaft verletzt haben und deshalb die Erstattung des Schadens durch die Bank zu Recht vollständig oder teilweise in Textform abgelehnt wurde.
- A1-7.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass
- Zahlungskarten oder Zugangsdaten bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes in den Besitz eines Dritten gelangt sind;
 - Sie einen Schaden in betrügerischer Absicht unmittelbar oder mittelbar verursacht bzw. ermöglicht haben;
 - Zahlungskarten oder Zugangsdaten durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Pfändung in den Besitz eines Dritten gelangt sind.
- A1-8 Selbstbeteiligung bei Missbrauch von Zahlungskarten**
- A1-8.1 Versichert ist die mit Ihnen vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung, die ein Kredit- oder Zahlungskartenherausgeber oder sonstiges Geldinstitut bei missbräuchlichem Einsatz privat genutzter Zahlungskarten (z. B. Giro-, EC-Karte, Kreditkarte oder sonstige Debitkarte) nach einem Identitätsmissbrauch im Sinne von Ziffer A-1.7 verlangt.
- A1-8.2 Voraussetzung für die Leistung ist, dass
- Ihnen durch den missbräuchlichen Einsatz der Zahlungskarte ein Vermögensschaden auf ihrem Bankkonto entstanden ist,
 - Sie die widerrechtliche Belastung des Kontos unverzüglich nach Kenntnis darüber dem Kredit- oder Zahlungskartenherausgeber oder sonstigem Geldinstitut melden und
 - die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Instituts geregelte Selbstbeteiligung von Ihnen verlangt wurde.

- A1-8.3 Versicherungsschutz besteht auch nach Verlust oder Diebstahl Ihrer Zahlungskarten.
- A1-9 Wiederbeschaffungskosten von Zahlungskarten und Identitätsdokumenten**
- A1-9.1 Versichert sind die Wiederbeschaffungskosten von persönlichen und privaten Zahlungskarten (z.B. Giro-, EC-Karte, Kreditkarte oder sonstige Debitkarte) und Identitätsdokumenten (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).
- A1-9.2 Die Höchstentschädigung beträgt 250 EUR je Versicherungsfall. Pro Vertragsjahr können höchstens zwei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.
- A1-9.3 Voraussetzungen für die Leistung sind, dass Sie Opfer eines Identitätsmissbrauchs im Sinne von Ziffer A1-7 geworden sind und ihre Zahlungskarte aus diesem Grunde gesperrt wurde. Wir übernehmen die notwendigen Gebühren für das Ausstellen einer neuen Karte, wenn diese von der Bank verlangt werden. Dasselbe gilt, wenn ein Identitätsdokument missbräuchlich eingesetzt wurde und die zuständige Behörde für die Wiederbeschaffung/Neuausstellung Kosten in Rechnung stellt.
- A1-9.4 Versicherungsschutz besteht auch nach Diebstahl der Zahlungskarte oder des Identitätsdokuments, ohne dass bereits ein Identitätsmissbrauch vorliegt.
- A1-10 Sperrung von Konten und Karten**
- A1-10.1 Versichert sind Serviceleistungen (Beratung und Unterstützung), die im Rahmen der Sperrung von Konten, Zahlungskarten (z. B. Giro-, EC-Karte, Kreditkarte oder sonstige Debitkarten) und Zahlungsmitteln erbracht werden.
In jedem Fall informieren Sie unverzüglich auch Ihren Kredit- oder Zahlungskartenherausgeber oder sonstiges Geldinstitut über Ihren Missbrauchsverdacht.
- A1-10.2 Voraussetzung für die Leistung ist, dass Sie Opfer eines Identitätsmissbrauchs im Sinne von Ziffer A1-7 geworden sind. Die Leistung wird auch erbracht, wenn noch kein Vermögensschaden entstanden ist, jedoch infolge einer Handlung eines Dritten unmittelbar droht.
- A1-10.3 Versicherungsschutz besteht auch nach Verlust und Diebstahl der Zahlungskarte, ohne dass ein Identitätsmissbrauch im Sinne von Ziffer A1-7 vorliegt.
- A1-10.4 Sofern wir einen Dienstleister für die vereinbarte Leistungserbringung einsetzen, begleichen wir die versicherten Kosten direkt an den Dienstleister.
- A1-11 Datenrettung**
- A1-11.1 Wir vermitteln eine Fachfirma und übernehmen die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung Ihrer elektronisch und ausschließlich für private Zwecke genutzter Daten nach einer Online-Attacke. Eine Online-Attacke liegt vor, wenn durch das Handeln unbefugter Dritter oder durch Schadsoftware auf Ihre elektronischen Geräte (z.B. PC, Laptop, Notebook, mobile Endgeräte) zugegriffen wurde.
- A1-11.2 Voraussetzung ist, dass
- die Daten als Sicherungskopie auf einem Datenträger (z. B. Festplatte oder Speicherkarte) oder in einem Online-Speicher gespeichert wurden,
 - die Daten durch das Handeln unbefugter Dritter oder eine Schadsoftware beschädigt, zerstört, unbrauchbar gemacht wurden oder nicht mehr verfügbar sind und
 - sich der Datenträger im Zeitpunkt des Angriffs in Ihrem Besitz befunden hat.
- Eine erfolgreiche Wiederherstellung der Daten scheidet aus, wenn eine Rekonstruktion der Daten technisch nicht möglich ist. Es ist daher eine Datensicherung auf einem externen Datenträger oder in einem Online-Speicher vorzunehmen und die Daten für eine Datenwiederherstellung vorzuhalten.
- A1-11.3 Die Höchstentschädigung beträgt 2.000 EUR je Versicherungsfall. Pro Vertragsjahr können höchstens zwei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.
- A1-11.4 Kein Versicherungsschutz besteht für
- den erneuten Lizenzerwerb;
 - Daten, die auf Spielekonsolen gespeichert sind;
 - Daten, zu deren Nutzung die versicherten Personen nicht berechtigt waren oder wenn es sich um Daten strafrechtlichen Inhalts handelt.
- A1-11.5 Sofern wir einen Dienstleister für die vereinbarte Leistungserbringung vermittelt haben, begleichen wir die versicherten Kosten direkt an den Dienstleister. Sollten Kosten entstehen, die oberhalb der Entschädigungsgrenze von 2.000 EUR liegen, stellt der Dienstleister Ihnen die darüber hinausgehenden Leistungen in Rechnung.

A1-12 Psychologische Erstberatung nach Cyber-Mobbing

A1-12-1 Werden Sie Opfer von Cyber-Mobbing, organisieren wir eine telefonische, psychologische Erstberatung durch einen Psychotherapeuten und eine eventuell daran anschließende psychotherapeutische Behandlung und übernehmen die Kosten hierfür. Die telefonische Unterstützung umfasst Informationen zu Hilfsquellen und Benennung von weiteren Unterstützungsangeboten und Empfehlungen zur weiteren Behandlung. Cyber-Mobbing im Sinne dieser Bedingungen ist das systematische Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet.

A1-12.2 Die Höchstentschädigung beträgt 300 EUR je Versicherungsfall.

A1-13 Löschen persönlicher und missbräuchlich verwendeter Daten

A1-13.1 Werden Ihre persönlichen Daten gegen Ihren Willen im Internet auf einer fremden Website veröffentlicht, unterstützen wir bei der Löschung dieser Inhalte. Dies gilt auch für rechtswidrige Äußerungen (z. B. Beleidigungen), die geeignet sind, das Ihr persönliches Ansehen herabzusetzen. In diesen Fällen vermitteln wir einen spezialisierten Dienstleister oder eine Agentur zur Löschung der Daten und Einträge aus dem Internet oder zur Unterdrückung von Suchinhalten/Online-Inhalten durch Anschreiben der Agentur an den Serviceprovider oder Webseitenbetreiber und übernehmen die Kosten dafür. Darüber hinaus informieren und beraten wir über alternative Vorgehensweisen zur Datenlöschung.

A1-13.2 Je Webseite übernehmen wir innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Schadenmeldung bis zu drei Löschversuche, sofern dies erforderlich ist. Bleiben die Löschversuche erfolglos, haben Sie uns gegenüber keinen Anspruch auf eine erfolgreiche Löschung der gegen Ihren Willen veröffentlichten, persönlichen Daten oder rechtswidrigen Äußerungen.

A1-13.3 Sofern wir einen Dienstleister für die vereinbarte Leistungserbringung vermittelt haben, begleichen wir die versicherten Kosten direkt an den Dienstleister.

A1-14 Juristische Erstberatung nach Datenmissbrauch

A1-14.1 Wir benennen einen und vermitteln im Bedarfsfalle Kontakt zu einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, bei denen die Erstberatung ohne Prüfung von Unterlagen durchgeführt werden kann und deutsches Recht anwendbar ist für eine telefonische Erstberatung nach Datenmissbrauch nach Ziffer A1-13. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht für Sie bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in allen betreffenden Rechtsangelegenheiten nach Datenmissbrauch im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung. Unter der Service-Nummer 0211- 978-5388 können Sie sich entsprechende Rechtsanwälte benennen und, falls von Ihnen gewünscht, dorthin vermitteln lassen.

A1-14.2 Bei einer versicherten Beratung tragen wir die angemessene Vergütung des Rechtsanwaltes für ein erstes telefonisches Beratungsgespräch bis höchstens 190 EUR. Wir beteiligen uns pro Vertragsjahr an höchstens zwei telefonischen Erstberatungen.

A2 SchadenverhütungPlus

Für einen optimalen Risikoschutz im Internet sind neben den oben genannten Leistungen zusätzliche Schadenverhütungsmaßnahmen erforderlich (z.B. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers siehe B-3.3).

Um Sie bei der Erfüllung der Obliegenheiten zu unterstützen, bieten wir Ihnen verschiedene Serviceleistungen an. Der Vertrag bezüglich der Serviceleistungen kommt unmittelbar zwischen Ihnen und dem Provinzial-Partner zustande. Die Nutzung der Serviceleistungen richtet sich ausschließlich nach den Nutzungsbedingungen des Servicepartners. Über einen Produktschlüssel, den Sie von uns im Rahmen der Vertragslaufzeit jährlich erhalten, können Sie die Serviceleistungen in Anspruch nehmen.

A2-1 In Ihrem Beitrag, den Sie an uns zahlen, ist das Entgelt für Serviceleistungen (Schadenverhütung-Plus) enthalten. SchadenverhütungPlus ist der Service eines Provinzial-Partners, der unter anderem

- eine Antiviren-Software,
 - Dark Web Monitoring und
 - Speicherplatz in einer Cloud
- anbietet.

Die Service-Leistungen unseres Partners stehen Ihnen für die Laufzeit des InternetSchutz-Vertrags zur Verfügung. Sie enden mit Ende des InternetSchutz-Vertrags bzw. mit Ende des Gültigkeitszeitraums des Produktschlüssels.

Teil B Allgemeiner Teil

- B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung**
- B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes**
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.
- B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Versicherungsteuer**
- B1-2.1 Beitragszahlung**
Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.
- B1-2.2 Versicherungsperiode**
Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr. Beim Einmalbeitrag entspricht die Versicherungsperiode der vereinbarten Vertragsdauer, beträgt jedoch höchstens ein Jahr.
- B1-2.3 Versicherungsteuer**
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.
- B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**
- B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags**
Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
- B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie Zahlung nicht veranlasst haben.
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers**
Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.
Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.
- B1-4 Folgebeitrag**
- B1-4.1 Fälligkeit**
Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.
- B1-4.2 Verzug und Schadensersatz**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.
Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

- B1-4.3** **Mahnung**
 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.
 Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.
- B1-4.4** **Leistungsfreiheit nach Mahnung**
 Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- B1-4.5** **Kündigung nach Mahnung**
 Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
 Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- B1-4.6** **Zahlung des Beitrags nach Kündigung**
 Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Unsere Leistungsfreiheit nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
- B1-5** **Lastenschriftverfahren**
- B1-5.1** **Pflichten des Versicherungsnehmers**
 Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- B1-5.2** **Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**
 Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
 Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
 Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.
- B1-6** **Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- B1-6.1** **Allgemeiner Grundsatz**
 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- B1-6.2** **Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**
- B1.6.2.1** **Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.**
 Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Vertragsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
- B1.6.2.2** **Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.**
 Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- B1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- B1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
- B1.6.2.5 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

Begriffsbestimmung

Das Vertragsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Vertragsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Vertragsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

- B2-1.1 **Vertragsdauer**
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- B2-1.2 **Stillschweigende Verlängerung**
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
- B2-1.3 **Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- B2-1.4 **Kündigung**
Der Vertrag kann durch Sie mit Monatsfrist zum Monatsende in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gekündigt werden. Die Provinzial ist berechtigt, den Vertrag mit Monatsfrist zum Monatsende zu kündigen, wenn sie sich dazu entschließen sollte, sowohl den Betrieb als auch den Vertrieb des Produktes InternetSchutz in der hier vereinbarten Form einzustellen. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
- B2-1.5 **Wegfall des versicherten Interesses**
Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden, wenn

- eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalls geleistet oder zu Unrecht abgelehnt wurde,
- der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder
- Sie mit einem von Ihnen geltend gemachten Anspruch auf Versicherungsleistung rechtskräftig abgewiesen wurden.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 zugegangen sein.

- B2-2.2 **Kündigung durch Versicherungsnehmer**
Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

- B2-2.3 Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- B3** **Abschnitt Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**
- B3-1** **Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**
- B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach unserer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.
Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Ihre Arglist zu berücksichtigen.
Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
- B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
- B3-1.2.2 Kündigung
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen.
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
- B3-1.2.3 Vertragsänderung
Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.
- B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

- B3-1.5** **Ausschluss von Rechten des Versicherers**
Wir können uns auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- B3-1.6** **Anfechtung**
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- B3-1.7** **Erlöschen der Rechte des Versicherers**
Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
- B3-2** **Gefahrerhöhung**
- B3-2.1** **Begriff der Gefahrerhöhung**
- B3-2.1.1** Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Ihrer Abgabe der Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.
- B3-2.1.2** Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- B3-2.1.3** Eine Gefahrerhöhung nach B3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- B3-2.2** **Pflichten des Versicherungsnehmers**
- B3-2.2.1** **Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer**
Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- B3-2.2.2** Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie diese uns unverzüglich anzeigen.
- B3-2.2.3** Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.
- B3-2.3** **Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer**
- B3-2.3.1** **Kündigungsrecht**
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach B3-2.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.-
- B3-2.3.2** **Vertragsänderung**
Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen, die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen oder eine (erhöhte) Selbstbeteiligung verlangen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus oder verlangen wir eine (höhere) Selbstbeteiligung, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- B3-2.4** **Erlöschen der Rechte des Versicherers**
Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- B3-2.5** **Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**
- B3-2.5.1** Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach B3-2.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen,

das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

B3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B3-2.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- a) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag oder eine (erhöhte) Selbstbeteiligung verlangen.

B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben vor Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

B3-3.1.2 Vertragliche vereinbarte **Sicherheitsvorschriften:**

- a) Sie haben zum Schutz vor Schadsoftware und bekannten Software-Schwachstellen auf allen Ihren internetfähigen Endgeräten und den internetfähigen Endgeräten der mitversicherten Personen stets wirkungsvolle und aktuelle Schutzprogramme (z. B. Antivirensoftware) oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen im Einsatz zu halten sowie regelmäßig zutreffende Sicherheits-Updates (Patches) für die gesamte Software zeitnah einzuspielen.
- b) Sie haben eine Datensicherung auf einem externen Datenträger (z.B. Festplatte) oder in einer Daten-Cloud vorzuhalten, um im besten Falle eine komplette Datenwiederherstellung durchführen zu können.
- c) Sie geben Passwörter, Zugangscodes und ähnlich vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiter.

B3-3.1.3 Rechtsfolgen
Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Schadenminderung
Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2.2 Anzeigepflicht
Sie haben Servicenummer eintragen

- a) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen.
- b) Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

B3-3.2.3 Auskunftspflicht
Sie haben

- a) uns soweit möglich unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- b) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

- B3-3.2.4** Dokumentation des Schadenbildes
Sie haben das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis der Versicherer eine Veränderung gestattet. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren.
- B3-3.2.5** Unterstützung bei der Schadenregulierung
Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden;
- B3-3.2.6** Einlegung von Rechtsbehelfen
Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.
- B3-4 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen**
- B3-4.1** Kündigung
Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- B3-4.2** Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen
- B3-4.2.1** Verletzen Sie eine Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.
- B3-4.2.2** Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- B3-4.2.3** Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- B4 Weitere Regelungen**
- B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherungen**
- B4-1.1** Anzeigepflicht bei mehreren Versicherern
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.
- B4-1.2** Mehrfachversicherung
Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- B4-1.2.1** Haftung und Entschädigung
Wir sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
- B4-1.2.2** Beseitigung der Mehrfachversicherung
a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme oder der Versicherungsumfang reduziert unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme oder Reduzierung des Versicherungsumfangs und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen oder eine Reduzierung des Versicherungsumfangs und der Beiträge verlangen.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters; Makler

B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- b) bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt Ihnen, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

B4-3.4 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an uns weiterzuleiten.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) unserer mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5 Örtlich zuständiges Gericht, Versicherungsombudsmann und Aufsicht

B4-5.1 Klagen gegen den Versicherer
 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem dem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
 Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

B4-5.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer
 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.
 Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-5.3 Versicherungsombudsmann
 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu Ihrem gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
 Postfach 080632
 10006 Berlin
 Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B4-5.4 Versicherungsaufsicht
 Sind Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
 Sektor Versicherungsaufsicht
 Graurheindorfer Straße 108
 53117 Bonn
 E-Mail: poststelle@bafin.de
 Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550
www.bafin.de

Die BaFin ist keine Schiedsstelle und sie kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B4-6 Anzuwendendes Recht
 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 Embargobestimmungen
 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
 Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen

B4-8 nicht belegt

B4-9 Versicherung für fremde Rechnung

- B4-9.1 Rechte aus dem Vertrag**
 Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- B4-9.2 Zahlung der Entschädigung**
 Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.
- B4-9.3 Kenntnis und Verhalten**
- B4-9.3.1** Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
 Soweit der Vertrag Ihre Interessen und des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
- B4-9.3.2** Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm Ihre rechtzeitige Benachrichtigung nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- B4-9.3.3** Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert haben.

B4-10 Aufwändungsersatz

- B4-10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**
- B4-10.1.1** Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.
- B4-10.1.2** Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwändungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.
- B4-10.1.3** Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwändungsersatz nach B4.10.1.1 und B4.10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- B4-10.1.4** Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- B4-10.1.5** Wir haben den für die Aufwendungen gemäß B4.10.1.1 erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.
- B4-10.1.6** Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen von Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- B4-10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**
- B4-10.2.1** Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
 Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.
- B4-10.2.2** Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach B4.10.2.1 entsprechend kürzen.

B4-11 Übergang von Ersatzansprüchen

- B4-11.1** Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.
 Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B4-11.2 **Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**
 Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

B4-12 **Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

B4-12.1 **Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls**

B4-12.1.1 **Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.**
 Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B4-12.1.2 **Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.**

B4-12.2 **Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls**
 Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.
 Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B4-13 **Repräsentanten; Mehrere Versicherungsnehmer**

B4-13.1 **Repräsentanten**
 Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

B4-13.2 **Mehrere Versicherungsnehmer**
 Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

B4-14 **Beteiligte Versicherer**

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die Gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

- a) Sie werden bei Streitfällen aus diesem Vertrag Ihre Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit Ihnen nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, sind Sie berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

B5 **Bedingungsanpassung**

Ist eine Bestimmung unserer Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden so können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt.

Auf die notwendige Änderung der Versicherungsbedingungen werden Sie in Textform hingewiesen. Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen nach dem Hinweis über die Änderung und der hierfür maßgeblichen Gründe Vertragsbestandteil.

- B6 Beitragsanpassung**
 Unter den nachstehenden Voraussetzungen können wir den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen bzw. müssen diesen ermäßigen.
- B6-1 Voraussetzungen**
 Eine solche Beitragserhöhung/-ermäßigung führen wir dann durch, wenn aus versicherungstechnischen Gründen eine Neukalkulation notwendig ist. Notwendig ist eine solche Neukalkulation nur bei einer dauerhaften Veränderung des Bruttoschadenbedarfs für gleichartige Risiken, der sich aus dem direkt zurechenbaren Schadenaufwand, den Kosten des Produktes zusammensetzt, mindestens jedoch alle fünf Jahre. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht. Die durch gesetzlich vorgeschriebene Änderungen des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Veränderungen des Gewinnansatzes und der Provisionsätze bleiben bei der Anpassung außer Betracht. Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematisch-statistischer Verfahren eine Zusammenfassung erfolgen und für diese gesondert kalkuliert werden.
 Sofern wir Fehler aus unserer ursprünglichen Kalkulation durch diese Regelung beheben möchten oder der Beitrag aus anderen Gründen bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bewusst zu niedrig angesetzt war, ist uns eine Beitragserhöhung nicht gestattet. Ferner nehmen wir eine Beitragserhöhung/-ermäßigung nur dann vor, wenn die Beitragsanpassung zu einer Erhöhung/Ermäßigung des Beitrages um mehr als fünf Prozent führt. Die Voraussetzungen für eine Beitragsanpassung werden von einem Aktuar geprüft und bestätigt. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch eine betragsmäßige Selbstbeteiligung angepasst und ein vereinbarter Beitragszuschlag entsprechend geändert werden.
- B6-2 Beitragserhöhung/Beitragssenkung**
 Im Falle der Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle der Ermäßigung verpflichtet den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge anzupassen.
 Weiterhin begrenzen wir die Beitragserhöhung durch eine obere Grenze. Diese Grenze bildet der Tarifbeitrag für einen vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft. Maximal beträgt die Beitragserhöhung 20 Prozent.
- B6-3 Information des Versicherungsnehmers**
 Auf eine sich aufgrund des neu kalkulierten Beitrages ergebende Beitragserhöhung werden Sie einen Monat vor Wirksamwerden der Erhöhung (z.B. mit der Beitragsrechnung) hingewiesen. Auf eine sich aufgrund des neu kalkulierten Beitrages ergebende Beitragssenkung werden Sie (z.B. mit der Beitragsrechnung) hingewiesen.
- B6-4 Kündigungsrecht**
 Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen oder eine Umstellung auf einen Tarif des Neugeschäftes mit den entsprechenden Bedingungen verlangen. Die Kündigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Erhöhung des Beitrages wirksam werden soll.
- B7 Schlussbestimmung**
 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch mit Ihnen.

Provinzial Versicherung AG
Provinzialplatz 1
40591 Düsseldorf
www.provinzial.de

Sie finden uns auch auf diesen Kanälen:



Oder nutzen Sie unser Kundenportal.

Wir verwenden für Personenbezeichnungen im Standard die männliche Form. Diese bezieht sich ausdrücklich immer auch auf alle weiteren Geschlechteridentitäten.